



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Herr
Regierungsrat Urs Hofmann
Vizepräsident der KKJPD
Generalsekretariat KKJPD
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3001 Bern

Geht per E-Mail an: info@kkjpd.ch

Basel, 23. Januar 2019

Präsidialnummer: P181721

Regierungsratsbeschluss vom 22. Januar 2019

Vernehmlassung zur Vereinbarung über das Programm «Harmonisierung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (PTI)» und Statuten des Vereins PTI; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Vizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Vereinbarung über das Programm «Harmonisierung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (PTI) und Statuten des Vereins PTI» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen und Anträge zukommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterstützt die Stossrichtung der geplanten Vereinbarung über das Programm «Harmonisierung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (PTI)» und der Statuten des Vereins PTI. Angesichts der immer komplexer werdenden Digitalisierung sämtlicher polizeilicher Bereiche und der damit einhergehenden datenschutzrechtlichen Problematik erscheint es uns sinnvoll, grossflächigere Lösungen anzustreben.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung:

Artikel 2 Absatz 4

Es ist nichts zur Auflösung der Vereinbarung (nur zur Konstituierung) geregelt bzw. die Auflösung wird an den Verein PTI und den Bund sowie an die Mitgliederzahl geknüpft. Das bedeutet aber, dass zuerst die vorgeschriebene Anzahl Mitglieder kündigen muss, damit die Vereinbarung zwei Jahre später aufgelöst werden kann (vgl. Artikel 10 der Vereinbarung). Es stellt sich die Frage, warum die Vereinbarung nicht sofort mit einem Mehrheitsbeschluss oder ähnlich gekündigt werden kann. Zudem sind unseres Erachtens unterschiedliche Begriffe in Artikel 2 Absatz 4 (die Trägerschaft «sorgt für die Gründung des Vereins») und Artikel 4 Absatz 1 («Die kantonalen Polizei-

behörden und die betreffenden Bundesbehörden konstituieren den Verein.») für ein und denselben Vorgang verwendet worden.

Antrag: *Wir beantragen, Artikel 2 Absatz 4 Linea 2 folgendermassen zu ändern: Die Trägerschaft «konstituiert den Verein PTI;»*

Artikel 4 Absatz 1

Antrag: *Gestützt auf unsere Ausführungen zu Artikel 2 Absatz 4 beantragen wir, Artikel 4 Absatz 1 neu zu formulieren: «Die Trägerschaft konstituiert den Verein PTI.»*

Artikel 4 Absatz 2

Das Wort «beachtet» ist unserer Meinung nach angesichts der Wichtigkeit der Einhaltung der Informations- und Datenschutzgesetzgebung zu schwach.

Antrag: *Um der Bedeutung der Einhaltung der entsprechenden Gesetze Nachachtung zu verschaffen, beantragen wir folgende Neuformulierung:
«(...) und hält sich an die Vorgaben der Informations- und Datenschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.»*

Welche kantonalen Vorgaben zutreffen, muss jeweils auf Projektstufe geklärt werden. In diesem Zusammenhang würden wir die Sicherstellung einer frühzeitigen Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben mittels einer Regelung in den Statuten oder einer Geschäftsordnung des Vereins PTI begrüssen, da entsprechende Anpassungen im Nachhinein häufig aufwändig und konfliktträchtig sind.

Artikel 6 Absatz 2

Es stellt sich die Frage, ob es einen Mindestbeitrag an die Programmkosten gibt. Unseres Erachtens wäre dies angezeigt.

Vorschlag: *Der Mindestbetrag könnte ...% der Kosten des Kantons mit dem grössten Anteil der Wohnbevölkerung betragen.*

Artikel 10

Vgl. hierzu die Ausführungen zu Artikel 2 Absatz 4.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Statuten:

Artikel 2 Absatz 1

Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist unklar, ob man auch Mitglied des Vereins sein kann ohne der Vereinbarung PTI beigetreten zu sein. Falls nicht, dann sollte dies unseres Erachtens präzisiert werden.

Vorschlag zur Ergänzung: *«Die Mitgliedschaft im Verein PTI setzt den Beitritt zur Vereinbarung PTI voraus.»*

Artikel 4 Absatz 4

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass nicht immer klar sei, welche Elemente von HERMES konkret angewendet werden müssen.

Antrag: *Wir beantragen folgende Präzisierung: «(...) grundsätzlich nach anerkannten Standards, insbesondere HERMES.»*

Ferner sollte unseres Erachtens auch eine Art «Schicksalsklausel» in Artikel 4 eingefügt werden. Diese sollte regeln, welches Recht bei den einzelnen Projekten konkret zur Anwendung gelangt, insbesondere bezüglich Datenschutz, Gerichtsstand etc. Soll dies das Recht des projektführenden Kantons sein? Weiter muss festgelegt werden, inwiefern nach Austritt eines Vereinsmitglieds bzw. dass nach einer allfälligen Auflösung des Vereins die Weiternutzung von Produkten durch die ehemaligen Vereinsmitglieder möglich ist.

Artikel 5 Absatz 1

Bei Artikel 5 Absatz 1 besteht unseres Erachtens Präzisierungsbedarf. Wie bemisst sich die Höhe des Betrags? Ebenfalls nach der Höhe der ständigen Wohnbevölkerung wie in Artikel 6 Absatz 2 der Vereinbarung? Und bei Bundesbehörden? Wie grenzt sich dieser Beitrag von demjenigen nach Artikel 6 der Vereinbarung PTI ab? Zudem muss gestützt auf das Legalitätsprinzip definiert sein, welche zentralen Aufgaben des Vereins mit dem Grundbeitrag abgegolten werden sollen.

Artikel 9 Absatz 2 Litera d

Aus den Erläuterungen zu diesem Artikel geht nicht hervor, weshalb die Kantone Zürich, Tessin und insbesondere der Kanton Bern, der ja zum Polizeikonkordat Nordwestschweiz (PKNW) gehört, Anspruch auf je einen Vertreter oder eine Vertreterin im Vorstand haben.

Antrag: *Der Kanton Basel-Stadt erhebt ebenfalls Anspruch auf einen ständigen Sitz im Vorstand des Vereins PTI.*

Der Kanton Basel-Stadt ist wie der Kanton Bern Mitglied im Polizeikonkordat Nordwestschweiz. Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, weshalb der Kanton Bern, obwohl im PKNW Mitglied, noch separat Einsitz im Vorstand haben soll, der Kanton Basel-Stadt jedoch nicht, respektive nur via den Sitz, den das PKNW innehat.

Artikel 11

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Vereinbarung PTI wird der Provider PTI bis auf weiteres als Verein mit öffentlich-rechtlichem Charakter ausgestaltet (a.a.O. Kapitel «Organisation»). Aus Artikel 11 geht dies jedoch nicht hervor, sondern gemäss Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 11 muss eher davon ausgegangen werden, dass der Provider PTI ein Organ des Vereins PTI ist. Welche Rechtsnatur ist für den Provider PTI tatsächlich angedacht?

Artikel 13 Absatz 5

Dieser Absatz bedarf unseres Erachtens einer Präzisierung, denn es ist unklar, welche «Vereinbarungspartner» gemeint sind. Sind es diejenigen der PTI-Vereinbarung oder diejenigen nach Artikel 2 der Statuten PTI? Zudem entfalten diese Verpflichtungen nicht automatisch ihre Wirkung gegenüber Vereinbarungspartnern, die nicht Vereinsmitglieder sind, sondern diese müssen mit einer Vereinbarung dem jeweiligen Vereinbarungspartner überbunden werden.

Antrag (Neuformulierung): *«Diese Bestimmungen sind sinngemäss auch in die Vereinbarungen mit Vereinbarungspartnern nach Artikel 2 zu übernehmen.»*

Artikel 14

Offen und in Artikel 14 nicht geregelt ist, was mit dem Finanzvermögen und den Produkten des Vereins bei dessen Auflösung geschieht. Wird eine entsprechende Regelung in die Geschäftsordnung aufgenommen? Unseres Erachtens wären diese Punkte in den Statuten des Vereins PTI zu regeln.

Artikel 16

Was bezüglich Artikel 16 in den Erläuterungen steht, sollte unseres Erachtens zwingend in den Wortlaut von Artikel 16 überführt werden.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin